

Merkblatt - Massnahme für ältere Arbeitslose in der beruflichen Vorsorge

(Art. 47a BVG/ Art. 61 Vorsorgereglement)

Betrifft versicherte Personen, die das 58. Altersjahr vollendet haben und deren Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber nach dem 31. Juli 2020 gekündigt wurde.

Wer kann sich freiwillig weiterversichern?

Versicherte Personen, die das 58. Altersjahr vollendet haben und deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Juli 2020 von Seiten des Arbeitgebers gekündigt wurde, können **ab dem 1. Januar 2021** bei der Valitas Sammelstiftung BVG die Weiterführung der Versicherung im bisherigen Umfang beantragen.

Was kann weiterversichert werden?

Weiterversichert wird der bisherige Jahreslohn auf der Basis des bestehenden Vorsorgeplans. Ändern die Bestimmungen des entsprechenden Vorsorgeplanes und/oder die Beiträge, so gelten die Änderungen auch in der Weiterversicherung.

Der Versicherte kann dabei wählen, ob er die gesamte Vorsorge oder nur die Risikoversorge (ohne weitere Sparbeiträge) weiterführen will.

Welche Beiträge fallen an und wie werden sie in Rechnung gestellt?

Grundsätzlich übernimmt die versicherte Person sämtliche Beiträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers gemäss gültigem Vorsorgeplan. Bei den Verwaltungskosten werden nur die im Sinne des Verwaltungskosten-reglements personengebundenen Kosten und die verursachten ausserordentlichen Verwaltungskosten (insbesondere Mahngebühren) dem Versicherten in Rechnung gestellt. Befindet sich die Valitas Sammelstiftung BVG bzw. die betreffende Vorsorgekasse in Unterdeckung und werden Sanierungsbeiträge erhoben, trägt die versicherte Person nur ihre Sanierungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil).

Werden nur die Risiken Tod und Invalidität weiterversichert, bezahlt die versicherte Person ihre Risikobeiträge sowie diejenigen des Arbeitgebers. Wird auch die Altersvorsorge weiter aufgebaut, bezahlt die versicherte Person zusätzlich zu den gesamten Risikobeiträgen ihre Sparbeiträge sowie diejenigen des Arbeitgebers.

Die gesamten Beiträge werden der versicherten Person monatlich in Rechnung gestellt. Ist der Weiterversicherte mit der Beitragszahlung in Verzug, so mahnt ihn die Stiftung. Sind die Beitragsausstände nicht innert eines Monats ab Versand der Mahnung an der Zahladresse eingegangen, so endet die Weiterversicherung ohne Weiteres auf den Zeitpunkt hin, ab dem die Beiträge ausstehend sind.

Was geschieht mit dem Sparkapital?

Das Sparkapital verbleibt während der Weiterversicherung bei der Valitas Sammelstiftung BVG und wird weiterhin verzinst. Sofern die versicherte Person sich für die Risiko- und Altersvorsorge entscheidet, werden dem Sparkapital die monatlichen Sparbeiträge gutgeschrieben. Wenn die Austrittsleistung

bereits an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen oder bar bezogen wurde, darf diese wieder in die Valitas Sammelstiftung BVG eingebracht werden.

Wann endet die Weiterversicherung?

Die Weiterversicherung endet mit dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (Alter 65), mit dem Eintritt des Risikos Tod oder Vollinvalidität, mit der Kündigung durch die versicherte Person oder nach einmaliger Mahnung bei Zahlungsverzug der geschuldeten Beiträge. Sie endet zudem, wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.

Der Versicherte kann die Weiterversicherung jederzeit auf das nächste Monatsende kündigen.

Konsequenzen der freiwilligen Weiterversicherung von mehr als zwei Jahren

Hat die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich. Ausserdem kann die Altersleistung ausschliesslich in Rentenform bezogen werden.

Fristen

Die schriftliche Anmeldung für die Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG muss innert eines Monats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Valitas Sammelstiftung BVG eingereicht werden. Zu vermerken ist, ob nur die Risikoversicherung oder zusätzlich auch die Altersvorsorge weitergeführt wird. Liegt diese unter-zeichnete Meldung innert dieser Frist nicht vor, so ist die Möglichkeit auf eine Weiterversicherung verwirkt.

Dem brieflichen Antrag ist eine Kopie des **Kündigungsschreibens** des Arbeitgebers oder der **Kündigungsvereinbarung** beizulegen. Werden die verlangten Beweise zur Kündigung seitens des Arbeitgebers nicht innert zwei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beigebracht, so gilt der Anspruch auf eine Weiterversicherung als verwirkt.

Hat sich der Versicherte für die Weiterversicherung mit Sparbeiträgen entschieden, kann er auf die Wahl jährlich mit Wirkung per 1. Juli eines Kalenderjahres zurückkommen und die Versicherung ohne Sparbeiträge weiterführen. Die Valitas Sammelstiftung BVG ist dabei bis spätestens 31. Mai schriftlich zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt die gewählte Form in Kraft. Der umgekehrte Fall ist jedoch ausgeschlossen.

Kontakt

Ihre Kontaktperson bei der Valitas Sammelstiftung BVG steht Ihnen gerne zur Verfügung, um mit Ihnen die Möglichkeiten der Weiterversicherung, deren Folgen und Kosten zu besprechen.